

Bewertung des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) zum 10-Punkte-Programm der Bundeswahlbeauftragten zur Reform des Sozialwahlrechtes

Die Bundeswahlbeauftragte für die Sozialversicherungswahlen, Rita Pawelski, und ihr Stellvertreter, Klaus WieseHügel, haben zu Beginn des Jahres ihre Vorstellungen einer möglichen Reform der Selbstverwaltung in einem 10-Punkte-Programm ausgeführt. Der DGB hat sich mit seinen Selbstverwalterinnen und Selbstverwaltern sowie den Gewerkschaften abgestimmt und positioniert sich dazu wie folgt.

1. Einführung von Onlinewahlen ab den Sozialwahlen 2023

Vorschlag: Ab den Sozialwahlen 2023 müssen auch Onlinewahlen möglich sein. Onlinewahlen sollen bei wählenden Versicherungsträgern 2023 als Alternative zur Briefwahl angeboten werden. Hierzu müssen Gesetz- und Verordnungsgeber rechtzeitig die rechtlichen Weichen stellen. Das Bundesinnenministerium sollte die Federführung übernehmen. Dabei ist zu klären, welchen Anteil der Bundeshaushalt an der Bereitstellung der geeigneten Soft- und Hardware übernehmen wird.

Aus Sicht des DGB spricht nichts gegen die rechtzeitige Einführung ergänzender Onlinewahlen, die sicher und standardisiert im Zuge der Sozialwahl stattfinden müssen. Allerdings darf dies nicht – wie 2015 schon mittels Gesetzentwurf geplant - auf Kosten der Sozialversicherungsträger geschehen. Damals sollten die einzelnen Träger die Entwicklungskosten bezahlen, die anteilig nach dem Verhältnis der wahlberechtigten Versicherten umgelegt worden wären, weshalb sich DGB und Gewerkschaften gegen ein solches Verfahren gewandt hatten.

Der jetzige Vorschlag zur Weiterentwicklung des Wahlverfahrens wäre eine gute Möglichkeit, um die Wahlbeteiligung - insbesondere unter jüngeren Menschen - zu erhöhen und die anfallenden Kosten zu verringern. Zwingende Voraussetzung dafür ist jedoch, dass der Gesetzgeber den gesetzlichen Rahmen für eine elektronische Stimmabgabe schafft, in welchem die Entwicklung sicherer, ausgereifter und standardisierter Verfahren sowie die unbedingte Einhaltung datenschutzrechtlicher Standards bereits gewährleistet sein müssen. Keinesfalls darf die Soziale Selbstverwaltung als solche Gefahr laufen, dass mögliche Pannen bei der Einführung von Onlinewahlen ihr Ansehen beschädigen.

2. Einführung eines rechtlich definierten Verfahrens bei der Listenaufstellung und des Nachrückens

Vorschlag: Per Gesetz und Verordnungen müssen Mindestvorschriften für die Aufstellung von Vorschlagslisten definiert werden. Ein Mitglied des Listenträgers muss mit seiner Unterschrift an Eides statt versichern, dass die Regeln für die Listenaufstellung eingehalten worden sind. Scheiden ordentliche

Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane aus, darf nur eine/ein Kandidat/in nachrücken, der/die sich auf der betreffenden Vorschlagsliste befindet.

Der Gedanke, Mindestvorschriften zur Aufstellung von Vorschlagslisten zu definieren und auf deren Einhaltung – im Sinne von mehr Transparenz bei der Listenaufstellung – zu achten, klingt aus Sicht des DGB schlüssig. Schon heute ist es bei Gewerkschaften und DGB selbstverständlich, die Wahl-Listen auf Grundlage eigens definierter und beschlossener Kandidatenrichtlinien aufzustellen und anschließend satzungsgemäß nochmals zu beschließen. Ein entsprechender Nachweis darüber ist zweifelsfrei jederzeit möglich. Natürlich müssten geplante Gesetze oder Verordnungen gleichermaßen für den Fall von Ur- und Friedenswahlen sowie für die Listen von Versichertenvertretern und Arbeitgebern gelten. Entsprechend definiert und bei Verstößen konsequent sanktioniert, könnten sie eine Stärkung der Legitimation in der Selbstverwaltung bewirken.

Der Vorschlag, künftig nur jene Kandidaten ‚nachrücken‘ zu lassen, die sich auf der gewählten Vorschlagsliste befinden, klingt theoretisch logisch, hat in der praktischen Umsetzung jedoch schon häufig zu Schwierigkeiten geführt, wenn es darum ging, entsprechenden Sachverstand möglichst passgenau zu ersetzen. Um auch künftig sicher den hohen Ansprüchen an die Selbstverwalterinnen und Selbstverwalter gerecht zu werden, sollte deshalb in Einzelfällen die Ausnahme von der Regel möglich sein.

3. Reduzierung der Anzahl der notwendigen Unterstützerunterschriften

Vorschlag: Die Mindestanzahl der vorzulegenden Unterstützerunterschriften, die Voraussetzung für das Einreichen einer Vorschlagsliste ist, müssen um 50 Prozent abgesenkt werden.

Dieser Vorschlag zielt darauf ab, die Konkurrenz der Listenträger zu fördern und das Einreichen mehrerer Listen bei einem Träger zu erleichtern. Dadurch soll es indirekt zu mehr Urwahlen kommen, was jedoch eine mögliche Zersplitterung der Versichertenseite zur Folge hätte. Vor dem Hintergrund der hohen Anforderungen der Politik an die Soziale Selbstverwaltung kann das nicht gewollt sein. Deshalb wäre zuerst qua Gesetz zu definieren, wer generell eine Vorschlagberechtigung zur Einreichung von Wahl-Listen erhalten kann und wer nicht.

§48 SGB IV regelt, wer das Recht hat, Vorschlagslisten bei Trägern einzureichen. Hier sollte künftig eine Überprüfung der Zulassungskriterien über die Bundeswahlbeauftragten oder den Bundeswahlausschuss vorgenommen werden, insbesondere darüber, ob die antretenden Organisationen und/oder ihre Verbände als sog. selbständige Arbeitnehmervereinigungen mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung gelten und darüber einen Nachweis führen können oder nicht. Nur solche Organisationen sollen dann zu den Sozialversicherungswahlen antreten dürfen.

Weiterhin ist zu überlegen, ob die Mindestanforderungen an einen Träger, der sich um Zulassung zu den Sozialversicherungswahlen bewirbt, nicht konkret im Gesetz benannt werden sollen. Schon heute steht im Gesetz, dass Vereinigungen nicht nur als sog. Wahlvereine, die um der Erringung von Manda-

ten Willen antreten, zuzulassen sind. Eine weiterführende Definition sowie ihre lückenlose Prüfung auch bei bislang schon zugelassenen Organisationen und Vereinigungen wäre dringend nötig, um die Soziale Selbstverwaltung künftig besser aufzustellen.

Darüber hinaus hat der Gesetzgeber seinerzeit bewusst festgelegt, dass die Anzahl der zu erbringenden Stützunterschriften eine deutliche Hürde für eine mögliche Listenzulassung darstellen soll. Nur Listenträger, die demokratisch legitimiert sind und über eine gewisse Mächtigkeit sowie über entsprechende Strukturen verfügen, sollen in der Lage sein, bei großen Sozialversicherungsträgern Mandate – und damit Verantwortung – zu übernehmen. Dabei muss es bleiben.

4. Unterstützerunterschriften können auch von Mitgliedern anderer Rentenversicherungsträger kommen

Vorschlag: Die Unterstützerunterschriften, die bei Rentenversicherungsträgern zum Einreichen einer Vorschlagsliste berechtigen, müssen nicht mehr ausschließlich vom betreffenden Versicherungsträger kommen. Es genügt, wenn die Personen, die eine Unterstützerunterschrift leisten, bei einem der 16 Rentenversicherungsträger ein Versichertenkonto haben. Die betreffende Regelung muss auch auf die Arbeitgeberseite übertragen werden.

Auch diese Maßnahme soll indirekt zu mehr Urwahlen im Bereich der Rentenversicherungsträger führen. Richtig ist, dass viele Versicherte gar nicht wissen, bei welchem Träger sie rentenversichert sind, und es dadurch im Falle eines Unterschriften-Quorums zu vielen ungültigen Stimmabgaben kommt. Es gehört jedoch zu den demokratischen Grundregeln, dass nur Kandidaten für ein zu wählendes Organ aufstellen darf, wer selber die Wahlberechtigung für dieses Organ besitzt. Der Gesetzgeber hat demzufolge ganz bewusst geregelt, dass nur die Versicherten über eine Listeneinreichung zur Wahl der Vertreterversammlung entscheiden sollen, die auch bei diesem Träger versichert und damit wahlberechtigt sind. Auch aus unserem heutigen Demokratieverständnis heraus sollte an dieser in sich schlüssigen Regelung festgehalten werden. Notwendig bleibt jedoch zweifelsfrei, durch geeignete Maßnahmen für mehr Transparenz zu sorgen, damit alle Versicherten künftig wissen, bei welchem Rentenversicherungsträger sie tatsächlich versichert und damit wahlberechtigt sind.

5. Versicherungsträger in der Listenbezeichnung

Vorschlag: Alle Vorschlagslisten – mit Ausnahme der freien Listen – erhalten die Möglichkeit, in ihrer Listenbezeichnung den Versicherungsträger aufzunehmen. Beispiel: IG Metall in der Deutschen Rentenversicherung Bund.

Organisationen, die mit dem Namen eines Trägers im Listennamen kandidieren, zählten auch bei den Sozialversicherungswahlen 2017 zu den Wahlgewinnern. Hier sollte eine besondere Versichertennähe zum Ausdruck kommen, die sich exklusiv in dem Namen des Versicherungsträgers widerspiegelt. Im

freien Wettbewerb bedeutet dies nichts anderes als einen klaren Vorteil gegenüber anderen Organisationen, die nicht von einer solchen Namensgebung ihrer Liste profitieren. Der Vorschlag der Bundeswahlbeauftragten impliziert künftig ein Herstellen gleicher Bedingungen für alle zur Wahl stehenden Organisationen. Zuerst sollte jedoch geprüft werden, ob durch die Namensgebung von Vorschlagslisten generell eine Irreführung der Wählerinnen und Wähler erfolgt und wie sie verhindert werden kann. Für freie Listen gibt es enge Vorgaben für die Benennung – sie müssen den Nachnamen des Listenvertreters tragen. Insofern ist es legitim und möglich, auch bei „sonstigen Arbeitnehmervereinigungen“ durch geeignete Regelungen die irreführende oder gar missbräuchliche Führung von Namen zu verhindern, und dem gesetzlichen Forderungen im Sinne von §48a, Abs. 2 Satz 1 SGB IV Nachdruck zu verleihen. Bliebe es bei der Rechtsprechung auf der Grundlage einer Entscheidung des BVG von 1971, nach der es nicht möglich ist, Listenbezeichnungen mit dem Namen des jeweiligen Versicherungsträgers zu unterbinden, würde der jetzige Vorschlag zumindest helfen, gleiche Bedingungen im Kampf um die Wählerinnen und Wähler herzustellen.

6. Verbot der Listenzusammenlegung nach dem Einreichen

Vorschlag: Vorschlagslisten dürfen nach dem Einreichen beim Wahlausschuss nicht mehr zusammengelegt werden.

Auch hier wird indirekt darauf abgezielt, mehr Urwahlen zu generieren. Die geplante Abschaffung der Listenzusammenlegung nach Ende der Einreichungsfrist könnte zu einem hohen Einigungsdruck und zu großen Unsicherheiten darüber führen, ob in letzter Sekunde nicht doch noch eine gegnerische Liste eingereicht wird und damit aus sicher geglaubten Friedenswahlen doch noch Urwahlen werden. Um eine reelle Einigungsfähigkeit zu erhalten, die eine solide Planung bei der Besetzung von Selbstverwaltungs-Mandaten möglich macht, wäre eine Beibehaltung der gesetzlichen Regelung entsprechend §48 Abs. 7 SGB IV wünschenswert.

7. Freistellungsregelungen für ehrenamtliche Tätigkeit und Weiterbildung präzisieren

Vorschlag: Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten einen gesetzlichen Anspruch auf Freistellung von der Arbeit im Umfang von 5 Tagen im Jahr für Weiterbildung. Der Anspruch auf Freistellung für die Teilnahme an Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane – einschließlich der Vorbesprechungen – sowie an den Sitzungen der Wahlausschüsse muss präzisiert werden.

Eine solche Regelung entspricht seit langem den gewerkschaftlichen Forderungen, die auf die große Verantwortung der Selbstverwalterinnen und Selbstverwalter in ihrer täglichen Arbeit abstellt. Um sie bei der Bewältigung der gestiegenen Anforderungen zu unterstützen, muss das Recht auf Freistellung und Qualifizierung (inkl. Verdienstaussfall und Kostenerstattung) gestärkt werden. Die Bildungsmaß-

nahmen können vom Träger, aber auch der jeweiligen Spitzenorganisation oder vom Listenträger durchgeführt werden und sind von der zuständigen Aufsicht als solche anzuerkennen.

Bereits heute sind Selbstverwalterinnen und Selbstverwalter für die Zeit der Ausübung des Mandats von ihrer Verpflichtung zur Arbeit freizustellen. Dies ergibt sich aus dem Benachteiligungsverbot nach § 40 Abs. 2 SGB IV. Zur Ausübung des Mandats gehören alle Tätigkeiten, die damit in unmittelbarem Zusammenhang stehen (insbesondere Gremiensitzungen). Allerdings ist strittig, ob Bildungsmaßnahmen dazu gehören. Deshalb bedarf es einer gesetzlichen Klarstellung, dass ein Freistellungsanspruch auch für Qualifizierungsveranstaltungen besteht – und zwar von mindestens fünf Arbeitstagen pro Kalenderjahr. In diesem Zusammenhang sollten die Freistellungsregelungen insgesamt eindeutiger geregelt werden.

8. Einheitliche steuerrechtliche Bewertung der Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane sowie Nichtberücksichtigung der Aufwandsentschädigung als Hinzuverdienst bei Rentenbezug

Vorschlag: Die Aufwandsentschädigungen der Mitglieder der Selbstverwaltungen müssen steuerrechtlich einheitlich bewertet werden. Aufwandsentschädigungen der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane sollen bei Renten, nach Ablauf der Übergangsregelung, nicht als Hinzuverdienst berücksichtigt werden.

Dieser Vorschlag befasst sich mit den Rahmenbedingungen der Sozialen Selbstverwaltung. Eine Vereinheitlichung der steuerrechtlichen Bewertung von Aufwandsentschädigungen könnte ohne großen Aufwand in einem Gesetzgebungsverfahren zur Reform der Sozialen Selbstverwaltung mitgeregelt werden. Auch einer Nichtberücksichtigung der Aufwandsentschädigung als Hinzuverdienst bei Rentenbezug ist unkritisch. Zwar stehen die meisten gewerkschaftlichen Selbstverwalterinnen und Selbstverwalter im Berufsleben, jedoch sollten auch alle anderen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane für ihr ehrenamtliches Engagement nicht benachteiligt werden.

9. Berücksichtigung von Frauen bei der Listenaufstellung

Vorschlag: Eingereichte Vorschlagslisten dürfen von den Wahlausschüssen nur dann zur Sozialwahl bei dem betreffenden Versicherungsträger zugelassen werden, wenn mindestens ein Drittel der Kandidatinnen und Kandidaten Frauen/Männer sind.

Eine solche Initiative ist im Zuge der Gleichstellungspolitik – speziell für eine stärkere Beteiligung von Frauen in der Sozialen Selbstverwaltung aus Sicht des DGB – begrüßenswert. Der Vorschlag bedeutet, dass bei der Listenaufstellung jede dritte Person eine Frau bzw. ein Mann sein müsste. Die Durchsetzung dieser Forderung ist ein hartes Qualitätskriterium, welches durch den jeweiligen Wahlausschuss zu prüfen und bei Nichtbeachtung entsprechend zu sanktionieren wäre. Der Vorschlag muss für Versicherte und Arbeitgeber, für Friedens- wie für Urwahl-Listen gleichermaßen gelten.

10. Beauftragte für die Soziale Selbstverwaltung

Vorschlag: Die/der „Bundeswahlbeauftragte für die Sozialversicherungswahlen“ wird zur/zum „Bundesbeauftragten für die Sozialversicherungswahlen und die Soziale Selbstverwaltung“.

Eine solche Forderung klingt unproblematisch und unterstützenswert, da damit auf Seiten der Exekutive eine eigene Ansprechstelle für die Soziale Selbstverwaltung geschaffen würde, die im besten Falle geeignet wäre, die Belange der Sozialen Selbstverwaltung politisch aufzuwerten. Allerdings sind mit dem Vorschlag weder Aufgabenspektrum noch Regelungskompetenz definiert. Ein entsprechendes Amt müsste die Unabhängigkeit der Sozialen Selbstverwaltung gegenüber der Politik garantieren. Eine Benennung sollte dementsprechend durch die Sozialpartner erfolgen müssen.

Fazit: Unter dem Strich fällt im Sinne der geforderten Modernisierung der Sozialen Selbstverwaltung positiv auf, dass die lange proklamierte Forderung nach verpflichtenden Urwahlen nicht in dem Papier enthalten ist. Gleichwohl zielen einige der genannten Vorschläge indirekt auf eine Erhöhung der Urwahl-Quote ab. Andere wichtige Punkte, etwa die Erweiterung der inhaltlichen Aufgaben für die Soziale Selbstverwaltung oder die Forderung nach professioneller Unterstützung für die ehrenamtlichen Selbstverwalter im Bedarfsfall sind in dem Papier nicht enthalten. Bis zum endgültigen Vorliegen des Berichts der Bundeswahlbeauftragten bleibt damit noch Zeit, die Vorschläge zu diskutieren und zu ergänzen, um für eine entsprechende Reform gut aufgestellt zu sein.